



GEMEINDEORDNUNG

vom 26. Juni 2000

Die Einwohnergemeinde Sisikon,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

¹Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit sowie das Verfahren und den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde.

²Die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

³Vorbehalten wird im Weiteren die besondere Gesetzgebung der Einwohnergemeinde, insbesondere:

- Bau- und Zonenordnung (BZO)
- Kanalisations-Reglement (KR)
- Reglement der Wasserversorgung Sisikon
- Reglement über den Feuerschutz
- Parkplatzreglement
- Campingreglement
- Verordnung über die Abgabe von Ortstaxen
- Benutzungsreglement gemeindeeigene Räume und Anlagen
- Benutzungsreglement des Spiel- und Sportplatzes
- Verordnung über Hundehaltung und Hundetaxen

⁴Wo diese Ordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

¹⁾ RB 1.1101



2. Kapitel: ORGANISATION

1. Abschnitt: Organe

Artikel 2

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) der Schulrat
- d) die Rechnungsprüfungskommission

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Stimm- und Wahlrecht

¹Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

²Das Stimmrecht berechtigt, an Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen teilzunehmen sowie Gemeindeinitiativen zu unterzeichnen.

³Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

Artikel 4 Unvereinbarkeiten

¹Mitglieder des Gemeinderates und des Schulrates dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

²Den vollamtlichen Angestellten der Einwohnergemeinde ist es untersagt, dem Gemeinderat als Mitglied anzugehören.

Artikel 5 Verwandtenausschluss

Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig demselben Gemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis e) angehören.

**Artikel 6** Ausstand

Das Gesetz über den Ausstand¹⁾ bestimmt, wann ein Mitglied oder der Protokollführer eines Gemeindeorgans im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis e) beziehungsweise der Gemeindeschreiber den Ausstand zu wahren haben. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Artikel 7 Beschlussfähigkeit

¹Ein Gemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis e) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder, bei der Rechnungsprüfungskommission mindestens 2 Mitglieder, anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 8 Beschlussfassung

¹Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Gemeindeorgane der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet für den zweiten Wahlgang das relative Mehr.

²Die Vorsitzenden stimmen nicht, ausser bei Wahlen. Sie geben bei Sachgeschäften den Stichentscheid. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

Artikel 9 Amtsdauer und -antritt

¹Die Amtsdauer für alle Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis e) beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 01. Januar.

²Der Amtsvorgänger hat seinem Nachfolger das Amt mit einem Protokoll, welches die übergebenen Akten sowie die Pendenzen aufführt, zu übergeben.

Artikel 10 Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

¹Die Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis e) werden zeitlich gestaffelt gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

²Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Absatz 1 werden für den Rest der Amtsdauer gewählt. Diese Restperiode gilt als volle Amtsdauer.

¹⁾ RB 2.2321

**Artikel 11** Amtszwang

Den Amtszwang regelt die kantonale Gesetzgebung.

Artikel 12 Öffentlichkeit

¹Die Verhandlungen der Offenen Dorfgemeinde sind öffentlich. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

²Die Sitzungen und Beratungen der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis e) finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Artikel 13 Amtsgeheimnis

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolgen gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ nach sich.

3. Abschnitt: Gemeindeversammlung**Artikel 14** Begriff

¹Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Einwohnergemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

²Sie nimmt ihre Befugnisse an der Offenen Dorfgemeinde oder an der Urne wahr.

Artikel 15 Offene Dorfgemeinde a) Zuständigkeit

Abstimmungen und Wahlen, für welche die Gemeindeversammlung zuständig ist, werden durch die Offene Dorfgemeinde vorgenommen, soweit diese Ordnung oder übergeordnetes Recht keine abweichende Regelung trifft.

Artikel 16 b) Abstimmungen

¹Die Offene Dorfgemeinde ist namentlich zuständig,

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen
- b) den Voranschlag und die Rechnung der Gemeinde zu verabschieden
- c) die Abgaben und den Steuerfuss der Gemeinde festzulegen
- d) das Gemeindebürgerrecht an Schweizer zu erteilen
- e) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen

¹⁾ SR 311.0



- f) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung²⁾ zu beschliessen
- g) das Ehrenbürgerrecht zu erteilen
- h) neue einmalige Bruttoausgaben bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall zu beschliessen
- i) neue jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben bis Fr. 10'000.-- je Geschäft zu beschliessen
- j) Vorfinanzierungen bis Fr. 50'000.-- aufgrund einer separaten Vorlage zu beschliessen`
- k) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer

²An der Offenen Dorfgemeinde kann durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung oder die Urnenabstimmung verlangt werden.

Artikel 17 c) Wahlen

¹An der Offenen Dorfgemeinde werden namentlich gewählt:

- a) der Schulrat
- b) die Rechnungsprüfungskommission
- c) die Wasser- und Kanalisationskommission (WKK)
- d) der Vermittler und dessen Stellvertreter
- e) die Abstimmungsbeamten
- f) der Gemeindegeweihe
- g) Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde

²Artikel 6, 9 Absatz 1, 10 und 11 dieser Ordnung sind auf die unter Buchstabe d) bis g) aufgeführten Funktionäre sinngemäss anwendbar.

³Die gemäss Absatz 1 Buchstabe i) gewählten Kommissionen werden durch die Offene Dorfgemeinde entlastet.

Artikel 18 d) Einberufung

Die Offene Dorfgemeinde wird einberufen

- a) auf Anordnung des Gemeinderates;
- b) infolge beschlossener Vertagung

Artikel 19 e) Auskündigung

¹Die Offene Dorfgemeinde ist spätestens acht Tage vor ihrem Zusammentritt durch öffentlichen Anschlag der Verhandlungsgegenstände auszukünden. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert gleicher Frist auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.

²⁾ RB 1.1101



²Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände.

Artikel 20 f) Vorsitz

Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Versammlung der Offenen Dorfgemeinde. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, führt das amtsälteste Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

Artikel 21 g) Protokoll

¹Der Gemeinbeschreiber amtet als Protokollführer der Offenen Dorfgemeinde und verfasst ein Protokoll. Im Verhinderungsfalle ernennt der Gemeinderat einen Stellvertreter.

²Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch die offene Dorfgemeinde an der nächsten Versammlung.

³Das Protokoll ist jeweils während acht Tagen vor Zusammentritt der nächsten Offenen Dorfgemeinde auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 22 h) Stimmzähler

Der Gemeindegewibel amtet als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Offene Dorfgemeinde weitere Stimmzähler aus ihrer Mitte. Sie dürfen nicht Mitglieder der beantragenden Gemeindeorgane sein.

Artikel 23 i) Verhandlung

¹Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nichtstimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert der Vorsitzende sie auf, sich der Stimme zu enthalten. Er kann sie aus dem Versammlungslokal oder an bestimmte Plätze verweisen. Die Presse hat in jedem Falle Zutritt.

²Jede Stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder der Vorsitzende auf Schluss erkennt.

Artikel 24 k) Antragsrecht

¹Die Offene Dorfgemeinde beschliesst in der Regel auf Antrag des Gemeinderates. Der Antrag wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestellten Berichterstatter erläutert.



²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur angekündigten Geschäftsordnung sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen.

Artikel 25 l) Anfragerecht

Jede stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese von den Vertretern der zuständigen Gemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

Artikel 26 m) Vorschlagsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, die Prüfung eines bestimmt umschriebenen Gegenstandes, der in den Zuständigkeitsbereich der Offenen Dorfgemeinde fällt, durch den Gemeinderat vorzuschlagen.

²Bei Annahme des Vorschlages hat der Gemeinderat in der Regel an der nächsten Offenen Dorfgemeinde Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

Artikel 27 n) Abstimmungs- und Wahlarten

¹Die Offene Dorfgemeinde trifft Abstimmungen und Wahlen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der Stimmenden geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Ist geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen, werden die Stimm- beziehungsweise Wahlzettel an der Versammlung abgegeben, eingesammelt und unmittelbar danach ausgezählt.

²Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

³Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

Artikel 28 o) Abstimmungsverfahren

¹Der Vorsitzende stellt fest, welche Anträge als Hauptanträge, welche als Abänderungsanträge zu Hauptanträgen und welche als Unterabänderungsanträge zu Abänderungsanträgen gelten.

²Sodann nimmt er die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vor:



- a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
- b) Stehen sich dabei auf der Stufe der Unterabänderungsanträge (oder der Abänderungsanträge bzw. der Hauptanträge) je mehr als zwei Anträge gegenüber, so sind nicht mehr als zwei Anträge in eine Ausscheidung zu nehmen. Dabei ist so vorzugehen, dass
 - zuerst die Anträge einzelner Stimmberechtigter je zu Zweien einander gegenübergestellt werden,
 - nachher das Resultat dieser Ausscheidung dem Antrag des Gemeinderates gegenübergestellt wird.

Artikel 29 p) Wahlverfahren

¹Der Vorsitzende fordert die Anwesenden an der Versammlung der Offenen Dorfgemeinde auf, Wahlvorschläge zu machen.

²Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, es werde Auszählung verlangt.

³Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden, werden die Stimmen der Kandidaten in der Reihenfolge der Vorschläge ausgezählt. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl so viele Kandidaten, wie Sitze zu besetzen sind.

Artikel 30 q) Auszählung

Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmen erneut ausgezählt werden.

Artikel 31 **Urnenabstimmungen und -wahlen** a) Abstimmungen

Der Abstimmung an der Urne unterliegen

- a) neue einmalige Bruttoausgaben, die Fr. 100'000.-- im Einzelfall übersteigen
- b) neue jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben, die Fr. 10'000.-- je Geschäft übersteigen
- c) Vorfinanzierungen, die Fr. 50'000.-- übersteigen
- d) Gebietsveränderungen nach Artikel 66 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾
- e) gemeindliche Volksinitiativen gemäss Artikel 29 der Kantonsverfassung¹⁾

¹⁾ RB 1.1101

**Artikel 32** b) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt an der Urne

- a) den Vertreter in den Landrat des Kanton Uri
- b) den Gemeinderat

Artikel 33 c) Verfahren

¹Vorgängig der Wahlen findet eine Wahlorientierungs-Versammlung statt, in der die eingegangenen Demissionen bekannt gegeben werden. Sie wird in der Regel mit der offenen Dorfgemeinde verbunden.

²Rechtzeitig vor einer Abstimmung erfolgt durch den Gemeinderat eine entsprechende Publikation. Wahlvorschläge, die daraufhin innerhalb der bestimmten Frist dem Gemeinderat eingereicht und von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sind, werden vom Gemeinderat allen Stimmberechtigten in einer Wahlanzeige mitgeteilt.

³ Die Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn sie mit der Unterschrift des Vorgeschlagenen versehen sind und dessen Identität unzweifelhaft feststeht.

⁴Wenn ein bisheriger Amtsinhaber innert der für Wahlvorschläge angesetzten Frist nicht schriftlich mitteilt, dass er die Wiederwahl ablehne, so gilt er als zur Wiederwahl vorgeschlagen und sein Name wird den Stimmberechtigten ebenfalls bekanntgegeben.

⁵Den Stimmberechtigten ist es freigestellt, andere Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die betreffenden Stimmberechtigten müssen aber in diesem Fall selber dafür besorgt sein, dass die Stimmbürger von diesen Wahlvorschlägen Kenntnis erhalten.

⁶Werden innert der gesetzten Frist keine Wahlvorschläge eingereicht, so kann der Gemeinderat selber für das betreffende Amt einen Vorschlag machen und den Stimmberechtigten schriftlich mitteilen.

⁷Im übrigen richtet sich das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung. Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte über die stillen Wahlen sind anwendbar.

Artikel 34 d) Urnenbüro

¹Das Urnenbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter, dem Gemeindeschreiber und den Abstimmungsbeamten.

²Der Gemeindeschreiber oder ein vom Gemeinderat ernannter Stellvertreter führt das Sekretariat.



³Vor jeder Abstimmung oder Wahl bietet der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstimmungsbeamte auf.

⁴Der Gemeinderat kann Weisungen für die Tätigkeit des Urnenbüros erlassen.

4. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 35 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter, dem Sozialvorsteher und einem bis drei Mitgliedern.

Artikel 36 Zuständigkeit

Soweit weder die Verfassung noch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmen, ist der Gemeinderat zuständig, für die Einwohnergemeinde zu handeln.

Artikel 37 Stellung

Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Einwohnergemeinde und vertritt sie nach aussen.

Artikel 38 Befugnisse a) im Allgemeinen

¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

²Er hat namentlich

- a) die Gemeindegüter zu verwalten
- b) für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde zu sorgen
- c) die Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu vollziehen
- d) die Aufträge des Regierungsrates zu erfüllen
- e) die Oberaufsicht über die Organe und der Kommissionen der Gemeinde auszuüben
- f) alle Geschäfte zu erledigen und Verfügungen zu treffen, die Sache der Gemeinde und die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind
- g) den Finanzhaushalt der Gemeinde nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, den Beschlüssen der Stimmberechtigten sowie den Bestimmungen dieser Ordnung zu führen
- h) die Kompetenz, neue Ausgaben bis zu insgesamt Fr. 20'000.-- pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Fr. 10'000.-- nicht übersteigen darf
- i) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen oder zu wählen, soweit für die Anstellung oder Wahl nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist; das zuständige Gemeindeorgan erlässt die entsprechenden Pflichtenhefte



- j) gemeindliche Volksinitiativen zu behandeln
- k) der Betriebsbeamte und dessen Stellvertreter zu wählen

³Die Besoldung und die Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals richten sich nach der Kantonalen Dienst- und Besoldungsverordnung. Die Kompetenz zur gehaltsmässigen Einstufung liegt beim Gemeinderat.

Artikel 39 b) Übertragung

¹Der Gemeinderat kann in einem Reglement selbständige Entscheidungsbefugnisse, mit Ausnahme derjenigen gemäss Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a) bis f), sowie die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäfte Kommissionen übertragen. In solchen Kommissionen nimmt ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Einsitz.

²Aufgaben von geringer Bedeutung können auch einzelnen Gemeinderatsmitgliedern oder einer geeigneten Person zur Erledigung übertragen werden.

Artikel 40 **Ressortbildung** a) im Allgemeinen

¹Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderates zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

²Bei der Ressortbildung und -zuteilung sind Belastung, Eignung und Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

Artikel 41 b) Aufgaben

Die Ressortchefs haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Gemeindeganzlei zu bearbeiten und gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten. Zudem nehmen sie für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort in Zusammenhang stehen, sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich einen anderen Vertreter bestellt oder diese Ordnung andere Regelungen vorsieht.

Artikel 42 Kollegium, Zirkularbeschlüsse

¹Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

²Die Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden.

**Artikel 43** Information

¹Der Gemeinderat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse hieran besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

²Die Gemeindekanzlei erlässt Pressemitteilungen gemäss Weisungen des Gemeinderates. In besonderen Fällen legt der Gemeinderat den zu publizierenden Text fest.

Artikel 44 Der Gemeindepräsident a) Stellung

¹Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen und zeichnet zusammen mit dem Gemeindeschreiber.

²Er führt den Vorsitz und leitet die Versammlungen des Gemeinderates.

³Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Gemeinderatsmitglied.

Artikel 45 b) Präsidialverfügung

¹Verfügungen zum Vorgehen und solche, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können durch Verfügung des Gemeindepräsidenten zwischen zwei Sitzungen erledigt werden.

²Der Gemeinderat ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren.

Artikel 46 Sitzungen a) Einberufung

¹Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen des Gemeinderates in der Regel schriftlich ein unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge sowie Kenntnissgabe allfälliger Aktenauflage.

²Der Gemeinderat beschliesst, wann die ordentlichen Gemeinderatssitzungen stattfinden.

³Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast vom Gemeindepräsidenten einberufen oder von wenigstens drei Mitgliedern verlangt werden.

Artikel 47 b) Teilnahmepflicht

¹Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen beziehungsweise zu wählen. Verhinderungen sind dem Gemeindepräsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.



²Der Gemeindegeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

Artikel 48 c) Protokoll

¹Der Gemeindegeschreiber oder im Verhinderungsfall ein Stellvertreter führt und unterzeichnet das Protokoll.

²Das Protokoll hat die Abwesenden und die im Ausstand Befindlichen namentlich zu erwähnen. Es enthält zudem alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen. Bei Bedarf muss ein jedes mit einem Beschluss verabschiedete Geschäft mit einem Protokollauszug weitergeleitet werden.

³Das Protokoll wird allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung.

⁴In dringenden Fällen kann der Gemeinderat beschliessen, dass ein Beschluss vor der Protokollgenehmigung eröffnet wird.

Artikel 49 **Verhandlung** a) Verhandlungsgegenstände

Der Gemeindepräsident bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Rat die Reihenfolge ändern.

Artikel 50 b) Grundlagen

Die Geschäfte werden in der Regel aufgrund mündlicher oder schriftlicher Anträge der Gemeinderatsmitglieder beziehungsweise Ressortchefs oder Kommissionen beraten.

Artikel 51 c) Berichterstattung und Umfrage

¹Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände erstattet zuerst das zuständige Gemeinderatsmitglied beziehungsweise der zuständige Ressortchef Bericht.

²Das Wort wird solange erteilt, bis Schluss der Umfrage und Diskussion beantragt und beschlossen wird.

Artikel 52 d) Anträge

¹Die Gemeinderatsmitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.



²Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

Artikel 53 e) Abstimmungen und Wahlen

¹Abstimmungen und Wahlen des Gemeinderates erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn drei Mitglieder es verlangen.

²Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 54 f) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann, solange die Sitzung nicht geschlossen bzw. das Protokoll dazu nicht genehmigt ist, zurückgekommen werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen.

Artikel 55 Weisungen und Richtlinien

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen und Richtlinien erlassen, welche die Bestimmungen dieser Ordnung näher ausführen.

5. Abschnitt: Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst

Artikel 56 Regionaler Sozialrat

¹Der regionale Sozialrat ist Sozialhilfebehörde der Gemeinde. Er besteht aus je einem Mitglied der beteiligten Einwohnergemeinde. Er konstituiert sich selbst.

²Der Sozialvorsteher ist als Vertreter der Einwohnergemeinde von Amtes wegen Mitglied des regionalen Sozialrates.

Artikel 57 Aufgaben

Der regionale Sozialrat erfüllt die Aufgaben, welche das Sozialhilfegesetz der Einwohnergemeinde überträgt.

Artikel 58 Professioneller Sozialdienst



¹Die Gemeinden, welche den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz¹⁾.

²Dem professionellen Sozialdienst kann die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben übertragen werden. Die Zuständigkeit der Einwohnergemeinde als Vormundschaftsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Artikel 59 Vertragsabschluss

¹Die Bildung des regionalen Sozialrates und die Führung des gemeinsamen professionellen Sozialdienstes erfolgen durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser regelt insbesondere auch den Sitz und die Kostenaufteilung. Der Vertrag ist durch Abstimmung an der Gemeindeversammlung zu beschliessen, ändern oder aufzuheben.

²Für den Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 ist der Gemeinderat zuständig.

Artikel 60 Vormundschaftswesen

Dem Gemeinderat obliegen Vorbereitung und Vollzug der vormundschaftlichen Geschäfte. Er kann deren Vorbereitung und Vollzug auch an Dritte übertragen.

6. Abschnitt: Schulrat

Artikel 61 Zusammensetzung

¹Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter und zwei Mitgliedern.

²Der Sekretär hat zusammen mit dem Präsidenten die Geschäfte des Schulrates vorzubereiten und an den Sitzungen das Protokoll zu führen.

Artikel 62 Zuständigkeit

Der Schulrat erfüllt die der Einwohnergemeinde durch Verfassung und Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Schul- und Erziehungswesen.

Artikel 63 Befugnisse

Der Schulrat hat namentlich

a) das Schulwesen in der Gemeinde zu leiten;

¹⁾ RB 20.3421



- b) die Beschlüsse der Gemeinde und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Lehrer zu wählen
- d) die Schulleitung zu wählen und zu beaufsichtigen;
- e) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten;
- f) bei Budgetüberschreitungen im Voraus dem Gemeinderat Mitteilung zu erstatten.

Artikel 64 Verweis

¹Artikel 40 bis 55 sind auf den Schulrat sinngemäss anwendbar.

²Wird das Sekretariat von einem Mitglied des Schulrates ausgeübt, findet Artikel 47 Absatz 2 keine Anwendung.

7. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission**Artikel 65** Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

²Der Präsident bereitet die Geschäfte der Rechnungsprüfungskommission vor und erstellt den Prüfungsbericht.

Artikel 66 **Aufgaben** a) Grundsatz

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsstelle der Organe der Einwohnergemeinde und ihrer Verwaltungszweige.

²Die Rechnungsprüfungskommission kann Fachleute ausserhalb der Verwaltung beiziehen.

Artikel 67 b) Aufsichtsaufgaben
Die Rechnungsprüfungskommission als Aufsichtsorgan

- a) prüft die Rechnung mit Einschluss der Spezialrechnungen auf Richtigkeit, Gesetzmässigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Finanzhaushaltes
- b) kontrolliert die Kassen, die Bücher und die Wertschriften.

Artikel 68 c) Finanzberatungsorgan

Die Rechnungsprüfungskommission als Finanzberatungsorgan



- a) begutachtet den Voranschlag, sie achtet dabei auf die Gesetzmässigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die finanzielle Tragbarkeit aufgrund der Finanzlage und berät den Gemeinderat bei der Finanzplanung.
- b) berät die Behörden in der Anwendung der finanziellen Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 69 Kontrollen

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und auch unangemeldete Prüfungen, Stichproben und Kassarevisionen vorzunehmen.

²Bei Kontrollen sind mindestens zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission anwesend.

Artikel 70 Befugnisse

¹Die Rechnungsprüfungskommission kann jederzeit das Rechnungswesen aller Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde einsehen. Der Rechnungsprüfungskommission ist jeder mögliche Aufschluss mit Vorlage der Protokolle, Verträge und Rechnungsbelege zu erteilen.

²Die Rechnungsprüfungskommission kann Augenscheine vornehmen.

³Sie berichtet den zuständigen Organen über ihre Feststellungen schriftlich und schlägt allfällige Massnahmen vor.

Artikel 71 Verweis

Artikel 46 bis 47 Absatz 1 sowie Artikel 51 bis 54 sind auf die Rechnungsprüfungskommission sinngemäss anwendbar.

8. Abschnitt: Kommissionen

Artikel 72 Einsetzung

¹Die Gemeindeorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäftsarten oder Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

²Unter Vorbehalt von Artikel 39 verbleibt die Entscheidungsbefugnis jedoch beim jeweiligen Gemeindeorgan. Vorbehalten bleiben im Weiteren die Entscheidungsbefugnisse der von der Offenen Dorfgemeinde gewählten Kommissionen.

**Artikel 73** Zusammensetzung

¹Das betreffende Gemeindeorgan legt die Anzahl der Mitglieder fest und bestimmt den Präsidenten sowie einen Sekretär. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

²Ein Vertreter des Gemeinderates nimmt von Amtes wegen Einsitz als Mitglied in der Kommission.

³Der Sekretär hat zusammen mit dem Präsidenten die Geschäfte der Kommission vorzubereiten und an den Sitzungen das Protokoll zu führen.

Artikel 74 Aufgaben

¹Die Aufgaben nichtständiger Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen.

²Die Aufgaben ständiger Kommissionen sind mittels Weisungen oder eines Reglement festzuhalten.

Artikel 75 Verweis

¹Artikel 46 bis 54 sind auf die Kommissionen sinngemäss anwendbar.

²Wird das Sekretariat von einem Kommissionsmitglied ausgeübt, findet Artikel 47 Absatz 2 keine Anwendung.

3. Kapitel: FINANZORDNUNG**Artikel 76** Grundsätze des Finanzhaushaltes

Der Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.

Artikel 77 Übergeordnetes Recht

Die Haushaltsführung, insbesondere die Erstellung von Voranschlag, Rechnung und Finanzplan, erfolgt nach den Vorschriften des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden¹⁾.

¹⁾ RB 3.2136

**Artikel 78** Gemeindevermögen

¹Das Gemeindevermögen unterteilt sich in das Finanz- und das Verwaltungsvermögen.

²Das Finanzvermögen ist durch das Kriterium der freien Realisierbarkeit gekennzeichnet, das Verwaltungsvermögen durch seine dauernde Bindung an einen öffentlich-rechtlich festgelegten Zweck.

Artikel 79 **Begriffe** a) Gebundene und neue Ausgaben

¹Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn in Bezug auf ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten keine grosse Handlungsfreiheit besteht.

²Gebundene Ausgaben liegen ebenfalls vor, wenn die Gemeinde ausserhalb des gesetzgeberisch geordneten Verfahrens dringliche Massnahmen treffen muss, um ihre Sicherheit zu wahren. Der Gemeinderat entscheidet über derartige tatsächlich gebundene Ausgaben.

³Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie nicht gebunden ist.

Artikel 80 b) Vorfinanzierungen

¹Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden.

²Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck anderswie erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

Artikel 81 c) Kreditarten

Die Begriffe Verpflichtungskredit, Zusatzkredite und Kreditübertretung, Zahlungskredite und Kreditüberschreitungen bestimmen sich nach Artikel 3 bis 5 des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden¹⁾.

Artikel 82 d) Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Den Ausgaben gemäss Artikel 16 und 31 sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a) Beschlüsse, die Einnahmehausfälle nach sich ziehen
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken

¹⁾ RB 3.2136



- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt
- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen
- e) Bürgschaftsverpflichtungen.

Artikel 83 Voranschlag

¹Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorfgemeinde den Voranschlag zur Verabschiedung.

²Der Sozialrat, der Schulrat und die Kommissionen erarbeiten den Voranschlag für ihren Zuständigkeitsbereich und unterbreiten ihn dem Gemeinderat, welcher ihn in der Regel mit seinem eigenen zusammenfasst.

³Werden neue Ausgaben von mehr als Fr. 5'000.-- in den Voranschlag aufgenommen und frühere Ausgabenpositionen um einen Fr. 5'000.-- übersteigenden Betrag erhöht, ist der Offenen Dorfgemeinde eine Begründung abzugeben. Über derartige Ausgaben ist separat Beschluss zu fassen.

⁴Die Offene Dorfgemeinde kann auf Antrag aus ihrer Mitte neue einmalige Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 5'000.-- je Ausgabe ohne besondere Vorlage beschliessen und in den Vorschlag aufnehmen.

⁵Genehmigt die Offene Dorfgemeinde den Voranschlag nicht, ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltung unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

Artikel 84 Rechnung

¹Der Gemeinderat legt der Offenen Dorfgemeinde nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zur Verabschiedung vor.

²Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind.

³Wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind mündlich oder schriftlich zu begründen.

⁴Der Gemeinderat und die übrigen Gemeindeorgane und Kommissionen orientieren die Offene Dorfgemeinde anlässlich der Rechnungsablage über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen sowie über Kreditüberschreitungen.

Artikel 85 Zustellung

Voranschlag und Rechnung werden in alle Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können auf der Gemeindekanzlei auf Verlangen hin bezogen werden.

**Artikel 86** Finanzplanung

¹Der Gemeinderat erstellt periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften. Sie ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

²Der Gemeinderat ist für die Erstellung des Finanzplanes abschliessend verantwortlich.

Artikel 87 Allgemeine Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat ist befugt,

- a) für gebundene Ausgaben Verpflichtungen einzugehen
- b) bis zur Höhe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen
- c) bis zur Höhe der von der Offenen Dorfgemeinde mit dem Voranschlag bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.

Artikel 88 Verfahren bei Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

¹Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder der Gemeinderat nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

²Übersteigt ein Zusatzkredit zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag gemäss Artikel 16 Buchstabe i) oder j), bleibt die Offene Dorfgemeinde für die Kreditbewilligung zuständig.

³Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen. Bei Kreditüberschreitungen hat der Gemeinderat die Offene Dorfgemeinde zu orientieren.

⁴Kreditübertretungen sind der Offenen Dorfgemeinde an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

⁵Absatz 1 bis 4 gelten für den Schulrat sinngemäss.

4. Kapitel: AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ**Artikel 89** **Aufsicht** a) Aufsichtsrecht

¹Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Einwohnergemeinde aus.

²Im Rahmen der Gesetzgebung und dieser Ordnung obliegt die Aufsicht dem Gemeinderat.



³Das Gemeindeorgan, welches gemäss Artikel 72 ff. eine Kommission eingesetzt hat, übt die Aufsicht über diese aus.

Artikel 90 b) Beschwerden

Aufsichtsbeschwerden, Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ eingereicht werden.

Artikel 91 **Rechtsmittel** a) Verwaltungsbeschwerde

¹Verfügungen des professionellen Sozialdienstes können innert zwanzig Tagen seit der Eröffnung beim regionalen Sozialrat mittels Beschwerde angefochten werden.

²Die Rechtsmittel der Eltern und Schüler sowie der Lehrpersonen richten sich nach Artikel 112 ff. der Schulordnung des Kantons Uri²⁾.

³Verfügungen und Rechtsmittelentscheide des Gemeinderates können innert zwanzig Tagen nach Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

⁴Die übrigen Beschwerden richten sich nach der in Artikel 1 Absatz 3 vorbehaltenen besonderen Gesetzgebung der Einwohnergemeinde.

Artikel 92 b) Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

5. Kapitel: GEBÜHREN

Artikel 93 Grundsatz

¹Die Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe a) bis d) können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungsgebühren, Rechtspflegegebühren und Benützungsgebühren erheben.

²Die Bestimmungen der kantonalen Gebührenverordnung³⁾ sind sinngemäss anwendbar. Der Gemeinderat ist Einsprache- und Beschwerdeinstanz, entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Barauslagen. Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontrollinstanz.

¹⁾ RB 2.2345

²⁾ RB 10.1111

¹⁾ RB 2.2345

³⁾ RB 3.2512



6. Kapitel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 94 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgender Erlass wird aufgehoben:

1. Verordnung über die Durchführung der geheimen Abstimmung in Gemeindeangelegenheiten in der Gemeinde Sisikon vom 18. Juni 1990.

Artikel 95 Übergangsbestimmungen

¹Die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung hängig sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.

²Alle weiteren Verfahren sowie anschliessende Rechtsmittelverfahren und der Vollzug richten sich nach dieser Ordnung.

Artikel 96 Änderung übergeordneten Rechts

¹Bei Änderung übergeordneten Rechts wird der Gemeinderat ermächtigt, die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung, die dem neuen Recht widersprechen, anzupassen.

²Der Gemeinderat hat solche durch übergeordnetes Recht bedingte Anpassungen in geeigneter Form bekanntzugeben.

Artikel 97 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Offene Dorfgemeinde am 26. Juni 2000 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde

Die Gemeindepräsident:

Theophil Zurfluh

Der Gemeindeschreiber:

Paul Wyrsch



Anhang zur Gemeindeordnung

Die nachstehenden Erlasse wurden in der vorstehenden Gemeindeordnung wie folgt geändert:

Alte Fassung vom 26.06.2000	Änderung Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2004
Artikel 32 b) Wahlen Die Gemeindeversammlung wählt an der Urne c) den Gemeindeschreiber	gestrichen
Artikel 38 Befugnisse a) im Allgemeinen ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. j) alle vier Jahre die Bestätigungswahl des Gemeindeschreibers an der Urne vorzunehmen	gestrichen

Alte Fassung vom 26.06.2000	Änderung Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004
Alt Artikel 17 c) Wahlen ¹ An der Offenen Dorfgemeinde werden namentlich gewählt: f) Der Betreibungsbeamte und dessen Stellvertreter	Neu Artikel 38 Befugnisse a) im Allgemeinen ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. k) Der Betreibungsbeamte und dessen Stellvertreter



<p>Alt Artikel 31 Urnenabstimmungen und –wahlen a) Abstimmungen</p> <p>¹Der Abstimmung an der Urne unterliegen:</p> <p>a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer</p>	<p>Neu Artikel 16 b) Abstimmungen</p> <p>¹An der Offenen Dorfgemeinde ist namentlich zuständig:</p> <p>a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer</p>
Alte Fassung vom 26.06.2000	Änderung Gemeindeversammlung vom 09. Juni 2008 (ab 01.07.2008 in Kraft)
<p>Artikel 1</p> <ul style="list-style-type: none">– Bau- und Zonenordnung (BZO)– Kanalisations-Reglement (KR)– Reglement der Wasserversorgung Sisikon– Reglement über den Feuerschutz– Verordnung über die Abgabe von Ortstaxen– Benützerreglement der Schul- und Mehrzweckhalle Sisikon– Reglement Spiel- und Sportplatz Sisikon	<p>Artikel 1</p> <ul style="list-style-type: none">– Bau- und Zonenordnung (BZO)– Kanalisations-Reglement (KR)– Reglement der Wasserversorgung Sisikon– Reglement über den Feuerschutz– Parkplatzreglement– Campingreglement– Verordnung über die Abgabe von Ortstaxen– Benützerreglement gemeindeeigene Anlagen und Räume– Benützerreglement des Spiel- und Sportplatzes– Verordnung über Hundehaltung und Hundetaxe
<p>Artikel 2</p> <p>Organe der Einwohnergemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gemeindeversammlungb) der Gemeinderatc) der Sozialratd) der Schulrate) die Rechnungsprüfungskommission	<p>Artikel 2</p> <p>Organe der Einwohnergemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gemeindeversammlungb) der Gemeinderatb) der Sozialratc) der Schulratd) die Rechnungsprüfungskommission



<p>Artikel 4 Unvereinbarkeiten</p> <p>¹Mitglieder des Gemeinderates, Sozialrates und des Schulrates dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.</p>	<p>Artikel 4 Unvereinbarkeiten</p> <p>¹Mitglieder des Gemeinderates, Sozialrates und des Schulrates dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.</p>
<p>Artikel 17 c) Wahlen</p> <p>¹An der Offenen Dorfgemeinde werden namentlich gewählt:</p> <p>a) der Sozialrat b) der Schulrat c) die Rechnungsprüfungskommission d) die Wasser- und Kanalisationskommission (WKK) e) der Vermittler und dessen Stellvertreter f) die Abstimmungsbeamten g) der Gemeindeweibel h) Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde</p>	<p>Artikel 17 c) Wahlen</p> <p>¹An der Offenen Dorfgemeinde werden namentlich gewählt:</p> <p>a) der Sozialrat a) der Schulrat b) die Rechnungsprüfungskommission c) die Wasser- und Kanalisationskommission (WKK) d) der Vermittler und dessen Stellvertreter e) die Abstimmungsbeamten f) der Gemeindeweibel g) Kommission, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde</p>
<p>5. Abschnitt: Sozialrat</p> <p>Artikel 56 Zusammensetzung</p> <p>¹Der Sozialrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter und zwei Mitgliedern.</p> <p>²Der Sekretär hat zusammen mit dem Präsidenten die Geschäfte des Sozialrates vorzubereiten und an den Sitzungen das Protokoll zu führen.</p> <p>³Der Sozialvorsteher ist als Vertreter des Gemeinderates von Amtes wegen Mitglied des Sozialrates.</p>	<p>5. Abschnitt: Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst</p> <p>Artikel 56 Regionaler Sozialrat</p> <p>¹Der regionale Sozialrat ist Sozialhilfebehörde der Gemeinde. Er besteht aus je einem Mitglied der beteiligten Einwohnergemeinde. Er konstituiert sich selbst.</p> <p>²Der Sozialvorsteher ist als Vertreter der Einwohnergemeinde von Amtes wegen Mitglied des regionalen Sozialrates.</p>



Artikel 57 Zuständigkeit	Artikel 57 Aufgaben
<p>¹Der Sozialrat erfüllt die der Einwohnergemeinde durch Verfassung und Gesetzgebung übertragenen Aufgaben der öffentlichen Fürsorge.</p> <p>²Im weiteren nimmt er die ihm in dieser Ordnung übertragenen Aufgaben im Vormundtschaftswesen wahr.</p>	<p>Der regionale Sozialrat erfüllt die Aufgaben, welche das Sozialhilfegesetz der Einwohnergemeinde überträgt.</p>
<p>Artikel 58 Befugnisse a) im Sozialwesen</p> <p>Der Sozialrat hat namentlich</p> <p>a) das Sozialwesen in der Gemeinde im Sinne des Sozialhilfegesetzes¹⁾ zu leiten;</p> <p>b) die Gemeindebeschlüsse und Aufträge des Regierungsrates im Sozialwesen zu vollziehen;</p> <p>c) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Sozialwesen vorzubereiten und in der Öffentlichkeit zu vertreten;</p> <p>d) bei Budgetüberschreitungen im Voraus dem Gemeinderat Mitteilung zu erstatten.</p>	<p>Artikel 58 Professioneller Sozialdienst</p> <p>¹Die Gemeinden, welche den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz¹⁾.</p> <p>²Dem professionellen Sozialdienst kann die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben übertragen werden. Die Zuständigkeit der Einwohnergemeinde als Vormundschaftsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.</p>
<p>Artikel 59 b) im Vormundtschaftswesen</p> <p>¹Dem Sozialrat obliegen Vorbereitung und Vollzug der vormundschaftlichen Geschäfte.</p> <p>²Er hat dem Gemeinderat als zuständige Vormundschaftsbehörde auf dem Gebiete des Ehe-, Kindes- und Vormundschaftsrecht Antrag zu stellen. Der Sozialvorsteher vertritt den Antrag des Sozialrates im Gemeinderat.</p>	<p>Artikel 59 Vertragsabschluss</p> <p>¹Die Bildung des regionalen Sozialrates und die Führung des gemeinsamen professionellen Sozialdienstes erfolgen durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser regelt insbesondere auch den Sitz und die Kostenaufteilung. Der Vertrag ist durch Abstimmung an der Gemeindeversammlung zu beschliessen, ändern oder aufzuheben.</p> <p>²Für den Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 ist der Gemeinderat zuständig.</p>



<p>Artikel 60 Verweis</p> <p>¹Artikel 40 bis 55 sind auf den Sozialrat sinngemäss anwendbar.</p> <p>²Wird das Sekretariat von einem Mitglied des Sozialrates ausgeübt, findet Artikel 47 Absatz 2 keine Anwendung.</p> <p>³Weisungen und Richtlinien des Sozialrates gemäss Artikel 55 bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.</p>	<p>Artikel 60 Vormundschaftswesen</p> <p>Dem Gemeinderat obliegen Vorbereitung und Vollzug der vormundschaftlichen Geschäfte. Er kann deren Vorbereitung und Vollzug auch an Dritte übertragen.</p>
<p>Artikel 91 Rechtsmittel a) Verwaltungsbeschwerde</p> <p>¹Alle Verfügungen des Sozialrates können innert zwanzig Tagen nach Mitteilung beim Gemeinderat mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p>	<p>Artikel 91 Rechtsmittel a) Verwaltungsbeschwerde</p> <p>¹Verfügungen des professionellen Sozialdienstes können innert zwanzig Tagen seit der Eröffnung beim regionalen Sozialrat mittels Beschwerde angefochten werden.</p>
Alte Fassung vom 26.06.2000	Änderung Gemeindeversammlung vom 14.12.2009
<p>Artikel 63 Befugnisse</p> <p>Der Schulrat hat namentlich</p> <p>a) das Schulwesen in der Gemeinde zu leiten;</p> <p>b) die Beschlüsse der Gemeinde und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;</p> <p>e) die Lehrer zu wählen und zu beaufsichtigen;</p> <p>d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten;</p> <p>e) bei Budgetüberschreitungen im Voraus dem Gemeinderat Mitteilung zu erstatten.</p>	<p>Artikel 63 Befugnisse</p> <p>Der Schulrat hat namentlich</p> <p>a) das Schulwesen in der Gemeinde zu leiten;</p> <p>b) die Beschlüsse der Gemeinde und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;</p> <p>c) die Lehrer zu wählen</p> <p>d) die Schulleitung zu wählen und zu beaufsichtigen;</p> <p>e) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten;</p> <p>f) bei Budgetüberschreitungen im Voraus dem Gemeinderat Mitteilung zu erstatten.</p>



Inhaltsverzeichnis		Artikel
1. Kapitel	Geltungsbereich	1
2. Kapitel	Organisation	
1. Abschnitt	Organe	2
2. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	
	Stimm- und Wahlrecht	3
	Unvereinbarkeiten	4
	Verwandtenausschluss	5
	Ausstand	6
	Beschlussfähigkeit	7
	Beschlussfassung	8
	Amts-dauer und -antritt	9
	Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen	10
	Amtszwang	11
	Öffentlichkeit	12
	Amtsgeheimnis	13
3. Abschnitt	Gemeindeversammlung	
	Begriff	14
	Offene Dorfgemeinde	
	a) Zuständigkeit	15
	b) Abstimmungen	16
	c) Wahlen	17
	d) Einberufung	18
	e) Auskündigung	19
	f) Vorsitz	20
	g) Protokoll	21
	h) Stimmzähler	22
	i) Verhandlung	23
	k) Antragsrecht	24
	l) Anfragerecht	25
	m) Vorschlagsrecht	26
	n) Abstimmungs- und Wahlarten	27
	o) Abstimmungsverfahren	28
	p) Wahlverfahren	29
	q) Auszählung	30
	Urnenabstimmungen und -wahlen	
	a) Abstimmungen	31
	b) Wahlen	32
	c) Verfahren	33
	d) Urnenbüro	34



4. Abschnitt	Gemeinderat	
	Zusammensetzung	35
	Zuständigkeit	36
	Stellung	37
	Befugnisse	
	a) im Allgemeinen	38
	b) Übertragung	39
	Ressortbildung	
	a) im Allgemeinen	40
	b) Aufgaben	41
	Kollegium, Zirkularbeschlüsse	42
	Information	43
	Der Gemeindepräsident	
	a) Stellung	44
	b) Präsidialverfügung	45
	Sitzungen	
	a) Einberufung	46
	b) Teilnahmepflicht	47
	c) Protokoll	48
	Verhandlung	
	a) Verhandlungsgegenstände	49
	b) Grundlagen	50
	c) Berichterstattung und Umfrage	51
	d) Anträge	52
	e) Abstimmungen und Wahlen	53
	f) Rückkommen	54
	Weisungen und Richtlinien	55
5. Abschnitt	Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst	
	Regionaler Sozialrat	56
	Aufgaben	57
	Professioneller Sozialdienst	58
	Vertragsabschluss	59
	Vormundschaftswesen	60
6. Abschnitt	Schulrat	
	Zusammensetzung	61
	Zuständigkeit	62
	Befugnisse	63
	Verweis	64



7. Abschnitt	Rechnungsprüfungskommission	
	Zusammensetzung	65
	Aufgaben	
	a) Grundsatz	66
	b) Aufsichtsaufgaben	67
	c) Finanzberatungsorgan	68
	Kontrollen	69
	Befugnisse	70
	Verweis	71
8. Abschnitt	Kommissionen	
	Einsetzung	72
	Zusammensetzung	73
	Aufgaben	74
	Verweis	75
3. Kapitel	Finanzordnung	
	Grundsätze des Finanzhaushaltes	76
	Übergeordnetes Recht	77
	Gemeindevermögen	78
	Begriffe	
	a) Gebundene und neue Ausgaben	79
	b) Vorfinanzierungen	80
	c) Kreditarten	81
	d) Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	82
	Voranschlag	83
	Rechnung	84
	Zustellung	85
	Finanzplanung	86
	Allgemeine Finanzkompetenzen	87
	Verfahren bei Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen	88
4. Kapitel	Aufsicht und Rechtsschutz	
	Aufsicht	
	a) Aufsichtsrecht	89
	b) Beschwerden	90
	Rechtsmittel	
	a) Verwaltungsbeschwerde	91
	b) Verfahren	92



5. Kapitel	Gebühren	
	Grundsatz	93
6. Kapitel	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	Aufhebung bisherigen Rechts	94
	Übergangsbestimmungen	95
	Änderung übergeordneten Rechts	96
	Inkrafttreten	97

Anhang zu Gemeindeordnung

Revisionen